

### 3.3 LANDWIRTSCHAFTSGESETZ

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. a der Gemeindeverfassung am 12. Dezember 2020 erlassen.

#### INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1	Zweck .....	2
<b>II.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>2</b>
Art. 2	Gemeindevorstand .....	2
Art. 3	Departementsvorsteherin bzw. -vorsteher .....	2
Art. 4	Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung .....	2
Art. 5	Landwirtschaftskommission .....	2
Art. 6	Pächterinnen und Pächter .....	2
<b>III.</b>	<b>Fluren .....</b>	<b>3</b>
Art. 7	Fluren .....	3
Art. 8	Abfall und Zwischenlager .....	3
Art. 9	Schädigung der Vegetation und freier Weidegang .....	3
Art. 10	Betreten und Befahren .....	3
Art. 11	Zäune .....	3
Art. 12	Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzonen .....	4
Art. 13	Pachtland .....	4
Art. 14	Tumas .....	4
Art. 15	Schäden und mangelnde Bewirtschaftung .....	4
<b>IV.</b>	<b>Alpen .....</b>	<b>4</b>
Art. 16	Alpen .....	4
Art. 17	Nutzungs- und Bestossungsrecht .....	4
Art. 18	Bewirtschaftung der Alpbetriebe .....	5
Art. 19	Gebäude .....	5
Art. 20	Alpweiden, Zäune .....	5
<b>V.</b>	<b>Straf- und Verfahrensbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 21	Strafbestimmungen .....	5
Art. 22	Rechtsmittel .....	5
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 23	Inkrafttreten .....	6

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen oder zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehörenden Alpen und deren Gebäude, der Weiden und des Landwirtschaftslands, soweit öffentliche Interessen tangiert werden.

<sup>2</sup> Auf die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlands und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.

## **II. Organisation**

### **Art. 2 Gemeindevorstand**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über dieses Gesetz und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen.

<sup>2</sup> Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- a) Festlegen der Grundsätze für Pacht- und Mietverträge;
- b) Genehmigung von Statuten der Alpgenossenschaften, Gesellschaftsverträgen der Betriebsgesellschaften und deren Reglemente;
- c) Bestimmung der Nutzungsform der Gebäude auf den Alpen und Weiden;
- d) Wahl einer Landwirtschaftskommission.

### **Art. 3 Departementsvorsteherin bzw. -vorsteher**

<sup>1</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher ist Ansprechperson für alle Angelegenheiten, die dieses Gesetz betreffen, soweit nicht die Geschäftsleitung oder die Gemeindeverwaltung zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie bzw. er beruft die Landwirtschaftskommission ein und leitet sie.

### **Art. 4 Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet in den ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen sowie über den Abschluss der Pacht- und Mietverträge innerhalb der vom Gemeindevorstand festgelegten Grundsätze.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Pächterinnen und Pächter sowie die Einhaltung der massgeblichen Regelungen obliegt der vom Gemeindevorstand bezeichneten Verwaltungsabteilung. Diese entscheidet über Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht eine andere Instanz dafür zuständig ist.

### **Art. 5 Landwirtschaftskommission**

<sup>1</sup> Die Landwirtschaftskommission hat eine beratende Funktion und kann in Angelegenheiten, welche dieses Gesetz betreffen, ad hoc einberufen werden.

<sup>2</sup> Die ständigen landwirtschaftlichen Organisationen der Emser Landwirtinnen und Landwirte und die Bürgergemeinde sind mit je einer Person vertreten.

### **Art. 6 Pächterinnen und Pächter**

<sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter sind für die nachhaltige und geordnete Bewirtschaftung der Alpen und Weiden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zuständig. Ihnen obliegen die üblichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, soweit nach Pachtvertrag dafür nicht die Gemeinde zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Alpen werden nach Massgabe des kantonalen Rechts verpachtet.

<sup>3</sup> Die Pächterinnen und Pächter der Alpen erlassen für die Organisation der Bewirtschaftung Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und Reglemente, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

<sup>4</sup> Bestossen Tierhalterinnen oder Tierhalter mit Betriebszentrum in der Gemeinde Domat/Ems Alpen, welche eine öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft gepachtet hat, so sind sie automatisch Mitglied der

jeweiligen Alpengenossenschaft. Die Mitglieder der Alpengenossenschaft und alle übrigen Bestösserinnen und Bestösser der Alpen (Nichtmitglieder) haben sich an die Reglemente der Alpengenossenschaft zu halten.

### **III. Fluren**

#### **Art. 7 Fluren**

Als Fluren gelten Wiesen, Weiden und Äcker.

#### **Art. 8 Abfall und Zwischenlager**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Abfälle aller Art auf Fluren und auf öffentlichem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.

<sup>2</sup> Verunreinigungen durch Hundekot sind gemäss kommunalem Polizeigesetz strafbar.

<sup>3</sup> Das Lagern und Zwischenlagern von Material aller Art auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung zulässig.

#### **Art. 9 Schädigung der Vegetation und freier Weidegang**

<sup>1</sup> Dritte dürfen ohne Erlaubnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen.

<sup>2</sup> Der freie Weidegang ohne Hirschaft oder Zaun ist verboten.

#### **Art. 10 Betreten und Befahren**

<sup>1</sup> Als Vegetationszeit gilt die Zeit vom 15. März bis 15. November. Die Geschäftsleitung kann abweichende Daten festsetzen und bekanntgeben. Die übrige Zeit gilt als offene Zeit.

<sup>2</sup> Während der Vegetationszeit ist für Unberechtigte das Betreten von Wiesen und Weiden untersagt. Ebenso dürfen während dieser Zeit Tiere nicht frei über Wiesen und Weiden laufen gelassen werden. Davon ausgenommen sind die Flächen Plong Vaschnaus und Plong Leula, sofern diese nicht mit Tieren beweidet werden.

<sup>3</sup> Während der offenen Zeit dürfen Fussgängerinnen und Fussgänger und Tiere die Wiesen und Weiden nur passieren, wenn keine Schäden entstehen.

<sup>4</sup> Ganzjährig verboten ist:

- a) das Betreten von Äckern;
- b) das Bereiten der Fluren ohne Bewilligung;
- c) das Befahren der Fluren mit Fahrzeugen und das Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Fluren. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte, welche zur unmittelbaren Bewirtschaftung dienen sowie bewilligte Fahrten.

#### **Art. 11 Zäune**

<sup>1</sup> Litzenzäune müssen nach der Benutzung, aber spätestens bis am 01. Dezember, entfernt oder zumindest abgelegt werden. Flex-Weidenetze sind zu entfernen. Davon ausgenommen sind Auslaufzäune in Stallnähe und Winterweiden.

<sup>2</sup> Die technische Ausführung des Zaundurchgangs muss der Nutzung und Befahrbarkeit der Strasse oder des Weges angepasst sein. Die Durchgänge sind gut sichtbar zu markieren.

<sup>3</sup> Mit der Umsetzung geeigneter Massnahmen ist das Risiko eines Nutzungskonflikts zwischen Tieren und Durchgangsverkehr zu minimieren.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen ist eine temporäre Sperrung zulässig. Die Verursacherin oder der Verursacher hat die Gemeinde darüber vorgängig zu informieren und nach Möglichkeit für eine sinnvolle Ausweichmöglichkeit zu sorgen.

### **Art. 12 Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzonen**

<sup>1</sup> Bepflanzungen auf Fluren entlang von Gemeindestrassen, welche über die Grenzlinie in die Strasse ragen oder die Verkehrssicherheit einschränken, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer zurückzuschneiden.

<sup>2</sup> Werden die Bepflanzungen auch nach Aufforderung nicht zurückgeschnitten, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers ausführen.

### **Art. 13 Pachtland**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde verpachtet die eigenen und die sich im Nutzungsvermögen befindlichen Grundstücke der Bürgergemeinde (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Weiden im Sömmerungsgebiet in Dorfnähe) prioritär an Landwirtinnen und Landwirte, deren Betriebszentrum in der Gemeinde Domat/Ems liegt. Der Gemeindevorstand stellt für die Vergabe der Pachtflächen Kriterien (u. a. Arrondierung) auf.

<sup>2</sup> Enthalten bestehende Verträge zwischen der Gemeinde und Dritten Nutzungsbeschränkungen, welche das Pachtobjekt betreffen, so stellt die Gemeinde im Pachtvertrag deren Verbindlichkeit sicher.

### **Art. 14 Tumas**

<sup>1</sup> Für die Tumas gelten die entsprechenden Regelungen der Sonderwaldreservatzonen.

<sup>2</sup> Bei der Bewirtschaftung ist mit entsprechenden Massnahmen Rücksicht auf die spezielle Vegetation zu nehmen.

### **Art. 15 Schäden und mangelnde Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> Wer einen Schaden verursacht, muss den ursprünglichen Zustand sofort wiederherstellen.

<sup>2</sup> Flurschäden können im Auftrag der Gemeinde durch Sachverständige geschätzt werden. Die Kosten dafür trägt die Verursacherin oder der Verursacher.

<sup>3</sup> Fahrlässigkeit und mangelnder Unterhalt am Pachtgegenstand gehen zu Lasten der Pächterin oder des Pächters.

## **IV. Alpen**

### **Art. 16 Alpen**

Als Alpen im Sinn dieses Gesetzes gelten Alp Ranasca Dado, Ranasca Dadens, Alp Mér und Alp Urtgicla.

### **Art. 17 Nutzungs- und Bestossungsrecht**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Alpen wird durch einen schriftlichen Pachtvertrag den bewirtschaftenden Pächterinnen und Pächtern übertragen.

<sup>2</sup> Die Pächterinnen und Pächter haben nach Bestossung mit selbst gewinterten Tieren das weitere Bestossungsrecht der Alpen nach folgender Rangfolge einzuhalten:

- a) Tierhalterinnen und Tierhalter mit Betriebszentrum in Domat/Ems, deren Tiere selbst gewintert wurden;
- b) Tierhalterinnen und Tierhalter mit Betriebszentrum in Domat/Ems, deren Tiere nicht selbst gewintert wurden;
- c) andere langjährige Bestösserinnen und Bestösser.

<sup>3</sup> Sömmert eine berechnigte Bestösserin oder ein berechnigter Bestösser ihre oder seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingang der schriftlichen Anmeldung wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

<sup>4</sup> Ist eine Bewirtschaftung der zugeteilten Alpen durch die jeweilige Pächterin oder den jeweiligen Pächter nicht gewährleistet oder liegt ein Pachtantrag von Pachtberechtigten mit einem nachhaltigen Bewirtschaftungskonzept vor, kann der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts die Alp weiterverpachten.

#### **Art. 18 Bewirtschaftung der Alpbetriebe**

<sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Alpbetriebe ist Sache der Pächterinnen und Pächter. Sie sorgen für eine nachhaltige Nutzung und informieren die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher bei Bedarf, zumindest einmal jährlich.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann den Pächterinnen und Pächtern Vorgaben betreffend der Zweckbindung von finanziellen Mitteln machen.

#### **Art. 19 Gebäude**

<sup>1</sup> Der Pachtvertrag bestimmt, welche Gebäude den Bewirtschaftenden verpachtet werden. Diese stehen während der Alpzeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) grundsätzlich für die Alpbewirtschaftung zur Verfügung. Der Pachtvertrag regelt, in welchem Umfang andere Nutzungen zulässig sind.

<sup>2</sup> Gebäude, welche für die alpwirtschaftliche Nutzung entfallen, können mit Beschluss des Gemeindevorstands für andere Nutzungsformen verwendet werden.

#### **Art. 20 Alpweiden, Zäune**

<sup>1</sup> Das Befahren der Alpweiden mit Fahrzeugen und das Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Alpweiden sind ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte, welche zur unmittelbaren Bewirtschaftung dienen.

<sup>2</sup> Die für Fluren geltenden Bestimmungen über „Abfall und Zwischenlager“, „Schädigung der Vegetation und freier Weidegang“ sowie „Zäune“ finden sinngemäss Anwendung.

### **V. Straf- und Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 21 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 5'000 geahndet. Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts sowie des kommunalen Polizeigesetzes bleiben vorbehalten. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Neben einer Bestrafung nach Abs. 1 kann der oder dem Fehlbaren das Nutzungs- oder Bestossungsrecht mit Entscheid der für den Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen zuständigen Behörde entzogen werden.

<sup>3</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem kommunalen Polizeigesetz der Gemeinde.

#### **Art. 22 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften oder Betriebsgesellschaften können innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden der Geschäftsleitung und der zuständigen Verwaltungsabteilung richtet sich nach dem Organisationsgesetz der Gemeinde.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die folgenden Erlasse aufgehoben:

- a) Alpgesetz vom 27. Februar 1983;
- b) Weidengesetz vom 27. Februar 1983,
- c) Flurgesetz vom 27. Februar 1983.

---

*Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2021 unbenutzt abgelaufen.*

*Mit Entscheid des Gemeindevorstandes vom 25. Januar 2021 auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt.*